

SOZIALVERSICHERUNG (GSVG)

Beiträge bei Neugründungen (ab 1.1.2016 bei hauptberuflicher Selbständigkeit)

Es besteht grundsätzlich Pflichtversicherung in der **Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung**. Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherung ist das Einkommen. Dieses ist bei Beginn der Selbstständigkeit noch nicht bekannt. Für Neuzugänge (GründerInnen) gelten daher zunächst **vorläufige Beitragsgrundlagen**. Davon sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge im Voraus zu entrichten. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge dann endgültig festgelegt.

Die Beitragssätze betragen:

- Krankenversicherung 7,65 % der Beitragsgrundlage*
- Pensionsversicherung 18,50 % der Beitragsgrundlage*
* Beitragsgrundlage = Gewinn vor Steuern lt. Einkommensteuerbescheid + vorausbezahlte SV
- Unfallversicherung € 9,11 pauschal pro Monat
- Selbständigenvorsorge 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage (keine Nachbemessung) (siehe Merkblatt Zukunftsvorsorge für Unternehmer)

Die **Mindestbeitragsgrundlage** liegt in der Krankenversicherung bei € 4.988,64 und in der Pensionsversicherung bei € 8.682,24. Die **Höchstbeitragsgrundlage** liegt in der Kranken- und Pensionsversicherung bei € 68.040,-- jährlich (monatl. € 5.670).

Sozialversicherungswerte

Beiträge im 1. und 2. Kalenderjahr	Monat	Quartal	Jahr
Pensionsversicherung 18,5 % *)	133,85	401,55	1.606,20
Krankenversicherung fix	31,80	95,40	381,60
Selbständigenvorsorge 1,53 %	6,36	19,08	76,32
Unfallversicherung fix	9,11	27,33	109,32
GESAMT (€)	181,12	543,37	2.173,49

*) Nachzahlung, wenn Einkünfte über € 723,52 mtl. bzw. € 8.682,24 jährl.

Ab dem **3. Kalenderjahr** ist auch die Krankenversicherung einkommensabhängig. D.h. während des Jahres werden € **31,80 monatlich** vorgeschrieben. Es kommt aber zu einer **Nachzahlung**, wenn die tatsächlichen Einkünfte € 415,72 monatl. bzw. € 4.988,64 jährlich übersteigen.

Ab dem 4. Jahr nach der Gründung

Für die Beitragsvorauszahlungen ab dem 4. Jahr ist der Gewinn des 1. Jahres (plus bezahlte SV-Beiträge) maßgebend. Liegen die tatsächlichen Einkünfte über der vorläufigen Beitragsgrundlage, kommt es zu einer Nachzahlung. Liegen die Einkünfte darunter, kommt es zu einer Beitragsgutschrift oder Rückerstattung.

Hinweis Versicherungsschutz in der Krankenversicherung:

Der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung ist vergleichbar mit der Gebietskrankenkasse. **Ausnahme: 20 % Selbstbehalt für ambulante Behandlungskosten und für Heilbehelfe** (z.B.: Arztbesuche, Heilbehelfe). Kinder können beitragsfrei mitversichert werden (der 20 %ige Selbstbehalt gilt bei Kindern nicht). Der Ehegatte kann ebenfalls beitragsfrei mitversichert werden, wenn Kinder vorhanden sind (es gilt aber der 20 %ige Selbstbehalt). Wenn keine Kinder vorhanden sind, kann der Ehegatte zu folgendem Beitragssatz mitversichert werden: 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten.

Tipp: Im Rahmen der SVA Gesundheitsversicherung kann der Selbstbehalt auf 10% reduziert werden - mehr Infos unter www.sva-gesundheitsversicherung.at !!!

Kleinunternehmer - Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung

Bei Einhaltung einer **Gewinngrenze von € 4.988,64 und einer Umsatzgrenze von € 30.000,- jährlich** kann ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gestellt werden. Die **Unfallversicherungspflicht** in Höhe von € 9,11 monatlich bleibt aufrecht. Nähere Informationen erhalten Sie im Gründerservice oder bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Unterstützung bei längerer Krankheit

Unterstützungsleistung bei längerer Krankheit:

Selbständig Erwerbstätige, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert sind und keinen oder weniger als 25 Mitarbeiter haben, haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung bei längerer Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht ab dem **43. Tag der Arbeitsunfähigkeit** (für max. 20 Wochen pro Krankheit) und beträgt € 29,23 pro Tag.

Achtung: Sie müssen fristgerecht einen Antrag stellen: Innerhalb von max. 4 Wochen ab Beginn der Krankheit muß die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt mit dem Formular „Krankmeldung“ festgestellt werden - anschließend haben Sie 2 Wochen Zeit, um dieses Formular der SVA vorzulegen. Das notwendige Formular „Krankmeldung“ bekommen Sie bei der SVA Landesstelle oder unter www.svagw.at.

Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

Bereits ab dem **4.Tag der Arbeitsunfähigkeit** bekommen Sie eine Leistung, wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA beantragt haben (für max. 26 Wochen). Die Leistung ist abhängig von Ihrer Beitragsgrundlage und beträgt zwischen € 29,23 und € 113,40 täglich. Die Zusatzversicherung kostet 2,5 % Ihrer vorläufigen Beitragsgrundlage - mind. € 30,05 und max. € 141,75 monatlich.

Wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, kann man ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit beide Leistungen parallel beziehen - das Krankengeld aus der Zusatzversicherung und die gesetzliche Unterstützungsleistung von € 28,88 täglich.

Mehr Infos unter: www.svagw.at - OnlineServices - Fachinformation

Sonstige Informationen

Beitragszahlungen

Die Beiträge zur SVA werden vierteljährlich, jeweils im 2. Monat des Quartals vorgeschrieben und sind bis zum Ende dieses Monats fällig: 28.2., 31.5., 31.8., 30.11. Ab 2016 können die Quartalsbeiträge auf Antrag auch monatlich mit Einziehungsauftrag bezahlt werden.

Ab 2016 ist auch eine Erhöhung der Beitragsgrundlage auf Antrag möglich. Dazu muss glaubhaft gemacht werden, dass die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres abweichen werden.

Anmeldung

NeugründerInnen haben innerhalb von einem Monat den Eintritt der Versicherungspflicht bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt zu melden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Wenn bereits vor einer selbständigen Tätigkeit ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld** erworben wurde, bleibt dieser Anspruch befristet bzw. unbefristet erhalten. Seit dem Jahr 2009 gibt es auch die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Mehr Infos finden Sie im Merkblatt „Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer“ auf www.gruenderservice.at.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Ebenso ratsam ist eine **Betriebsunterbrechungsversicherung (Private Versicherungsunternehmen)**. Im Krankheitsfall erhält der Unternehmer dann das vereinbarte Taggeld.

WEITERE AUSKÜNFTE:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Schloßgraben 14 | 6800 Feldkirch

T: 050808-2029 | E: vs.vbg@svagw.at

<http://www.svagw.at/>

Stand: Dezember 2015